



**Borussia Dortmund GmbH & Co.
Kommanditgesellschaft auf Aktien
Dortmund**

Zur ordentlichen Hauptversammlung am Montag, den 25. November 2019

I. ZUGEGANGENE ANTRÄGE

Nach Bekanntmachung der Einberufung zu unserer ordentlichen Hauptversammlung am 25. November 2019 wurden Anträge von einem Kommanditaktionär eingereicht, die – vorbehaltlich der Bedenken gegen die Zulässigkeit nach § 126 AktG im Fall des in Ziffer 2. abgedruckten Antrags – nachstehend mit Begründungen zugänglich gemacht werden.

1. Gegenantrag zu Punkt 1 der Tagesordnung
von Herrn Wilm Diedrich Müller, Neuenburg:

„Personen, ich beantrage, dass kein Jahresabschluss festgestellt wird.

Diesen Gegenantrag begründe ich damit, dass ich Aktionär der oben genannten Firma bin und gern einen Jahresabschluss vorgelegt bekommen wuerde, welcher auch mit "Firma Borussia Dortmund GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien" ueberschrieben wäre."

2. Gegenantrag zu Punkt 2 der Tagesordnung
von Herrn Wilm Diedrich Müller, Neuenburg:

„Personen, ich beantrage hiermit, dass der Bilanzgewinn nicht dazu verwendet wird, eine Dividende in der Waehrung Euro auszuschuetten, sondern dass fuer das zur Ausschüttung geeignete Geld zum Preis von zirka 2,4 Euro genau eine Aktie der oben genannten Firma Trade gekauft wird, um diese eine gekaufte Aktie unter allen Aktien der oben genannten Firma Borussia zu verlosen.

Ich begründe diesen Gegenantrag damit, dass es sich bei der von Ihnen vorgeschlagenen Waehrung Euro um eine derartige von Beamten, Politikern und Richtern erschaffene Waehrung handelt, welche allein schon deswegen ablehne, weil es Beamte und Richter des oben genannten Amtsgerichts waren, welche mir Berufsverbot erteilten."

Als „Firma Trade“ hat der Antragsteller die
„Firma Trade & Value mit dem Firmensitz in Oldenburg an der Hunte und der Wertpapierkennnummer 603919“
genannt.

3. Gegenantrag zu Punkt 3 der Tagesordnung
von Herrn Wilm Diedrich Müller, Neuenburg:

„Personen, ich beantrage hiermit, dass die persönlich haftende Gesellschafterin fuer das Geschäftsjahr 2018/2019 nicht entlastet wird.

Diesen Gegenantrag begründe ich damit, dass laut Satzung der oben genannten Firma Borussia der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seiner Aktien ausgeschlossen ist.

Durch denselben Ausschluss wurde ich gezwungen, meine Aktien in dem Depot einer Bank, wie zum Beispiel der oben genannten Firma Oldenburgische zu halten.

Dieselbe Firma Oldenburgische hat jedoch ein derartig gestörtes Verhältnis zu meinem Eigentum, dass dieselbe Firma Oldenburgische mich an den Rechten aus meinen Aktien, wie Eintrittskarte, Stimmrecht und Dividenden nicht teilhaben lässt, wohl aber an meinen Pflichten, wie dem Zahlen von Provisionen und Depotgebühren. Durch dasselbe Entziehen meiner Stimmrechte durch dieselbe Firma Oldenburgische werden alle Abstimmungsergebnisse der Hauptversammlungen der oben genannten Firma Borussia verfälscht.

Eine leicht vermeidbare Mitschuld an demselben Verfälschen trägt die oben genannte Firma Borussia deswegen selbst, treibt mich dieselbe Firma Borussia durch das oben genannte Ausschließen meinen Anspruchs auf Verbriefung meiner Aktien direkt in die -offensichtlich verhaegnisvolle- Abhängigkeit einer Depotbank."

Als „Firma Oldenburgische“ hat der Antragsteller die „Oldenburgische Landesbank AG mit dem Firmensitz in Oldenburg an der Hunte“ genannt.

4. Gegenantrag zu Punkt 4 der Tagesordnung
von Herrn Wilm Diedrich Müller, Neuenburg:

„Personen, ich beantrage hiermit, dass kein Mitglied des Aufsichtsrates entlastet wird.

Diesen Gegenantrag begründe ich damit, dass ich in meinem Leben zirka 2000 Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften aktiv besuchte und mich an keine einzige derselben 2000 Hauptversammlungen erinnere, welche einwandfrei vom Versammlungsleiter eröffnet worden waere.

Einige der am haeufigsten begangenen Fehler:

1. Der Versammlungsleiter eröffnet die Versammlung mehr als zwei Minuten zu spät und spricht noch nicht einmal die ersten fünf Sätze im Stehen, auswendig und mit Blickkontakt zu dem Publikum.

2. Der Versammlungsleiter eröffnet die Versammlung in sexistischer Weise (Sehr geehrte Damen und Herren), ohne mitzuteilen, warum fuer denselben Versammlungsleiter die anwesenden Herren nur die zweite Geige spielen, also weniger wert sind.

3. Der Versammlungsleiter spricht derartige Personen, die sich weder mit dem Wort Dame, noch mit dem Wort Herr zutreffend angesprochen fühlen, wie zum Beispiel Kinder oder sexuell ungewoehnlich veranlagte Personen, gar nicht erst an. In diesem Zusammenhang stellt sich mir die Frage, ob es fuer denselben Versammlungsleiter heute wieder so etwas wie die von Herrn Adolf Hitler so bezeichneten "Untermenschen" gibt, Personen also, die es nicht verdient haben, als gleichberechtigte Personen angesprochen und somit anerkannt zu werden.

4. Viele Versammlungsleiter haben es nicht einmal nötig, alle anwesenden Personen überhaupt ausdruecklich zu begruessen und flüchten sich in nichtssagende Floskeln, wie "Ich freue mich, Sie begruessen zu duerfen (und tue es, wie Sie hoeren, jedoch nicht)", "Ich darf Sie begruessen (und tue es, wie Sie hoeren, jedoch nicht)" oder : "Ich möchte Sie alle willkommen heißen, (und tue es, wie Sie hören, jedoch nicht)".

Zusammenfassend stelle ich fest, dass ich mich an keine einzige einwandfreie Eröffnung einer Versammlung erinnere und dass die meisten Versammlungsleiter je Versammlung sogar mindestens zwei der oben genannten Fehler zugleich begehen."

II. STELLUNGNAHME DER PERSÖNLICH HAFTENDEN GESELLSCHAFTERIN

Die vorstehenden Anträge und ihre Begründungen einschließlich der in ihnen enthaltenen Tatsachenbehauptungen und sonstigen Erklärungen sind unverändert so abgedruckt, wie sie uns zugegangen sind und geben allein die darin enthaltenen Ansichten des Verfassers wieder.

Zu dem in Ziffer I. 1. abgedruckten Antrag von Herrn Müller wird darauf hingewiesen, dass der Geschäftsbericht mit dem Jahresabschluss der Gesellschaft zum 30. Juni 2019 auf unserer Internetseite verfügbar ist und Kommanditaktionären auf Anfrage auch zugesandt wird, außerdem in der Hauptversammlung zu ihrer Einsichtnahme ausliegen wird.

Der in Ziffer I. 2. abgedruckte Antrag von Herrn Müller ist schon deshalb unzulässig, weil nach dem Aktiengesetz die Satzung unserer Gesellschaft vorsehen müsste, dass die Hauptversammlung eine Sachausschüttung beschließen kann. In der Satzung ist eine derartige Grundlage jedoch nicht enthalten.

In Ansehung der in den Ziffern I. 3. und I. 4. abgedruckten Anträge von Herrn Müller wird an den Vorschlägen zur Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2018/2019 festgehalten.

Näheren Bedarf zu weiterer Stellungnahme sehen wir, auch unter Berücksichtigung der von Herrn Müller erfolgten Begründungen, nicht.

Dortmund, im November 2019

Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH
als persönlich haftende Gesellschafterin
Hans-Joachim Watzke Thomas Treß Carsten Cramer
-Geschäftsführer-